

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Auslegung des Artikels 6 Absatz 1 des Brüsseler Übereinkommens — Mehrere Beklagte — Klagen wegen Verletzung eines europäischen Patents gegen in verschiedenen europäischen Staaten niedergelassene Gesellschaften — Zuständigkeit des Gerichts des Sitzes einer der Gesellschaften

Tenor

Artikel 6 Nummer 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der zuletzt durch das Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden geänderten Fassung ist so auszulegen, dass er im Rahmen eines Rechtsstreits wegen Verletzung eines europäischen Patents, der gegen mehrere in verschiedenen Vertragsstaaten ansässige Gesellschaften aufgrund von im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Vertragsstaaten begangenen Handlungen geführt wird, auch dann nicht anwendbar ist, wenn die demselben Konzern angehörenden Gesellschaften gemäß einer gemeinsamen Geschäftspolitik, die eine der Gesellschaften allein ausgearbeitet hat, in derselben oder in ähnlicher Weise gehandelt haben.

(¹) ABl. C 59 vom 6.3.2004.

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 13. Juli 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Volkswagen AG

(Rechtssache C-74/04 P) (¹)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 81 Absatz 1 EG — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Begriff der Vereinbarungen zwischen Unternehmen — Nachweis für das Vorliegen einer Vereinbarung)

(2006/C 224/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vertreten durch W. Mölls als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt H. J. Freund)

Andere Verfahrensbeteiligte: Volkswagen AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Bechtold und S. Hirsbrunner)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 3. Dezember 2003 in der Rechtssache T-208/01 (Volkswagen AG/Kommission), mit der die Entscheidung 2001/711/EG der Kommission vom 29. Juni 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/F-2/36.693 — Volkswagen) (ABl. L 262, S. 14) für nichtig erklärt worden ist — Einflussnahme der Firma Volkswagen auf die deutschen Händler im Rahmen des Verkaufs des neuen „Volkswagen Passat Variant“

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 94 vom 17.4.2004.

Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 18. Juli 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Italienische Republik

(Rechtssache C-119/04) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Urteil des Gerichtshofes, durch das eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Artikel 228 EG — Finanzielle Sanktion — Anerkennung der erworbenen Rechte ehemaliger Fremdsprachenlektoren)

(2006/C 224/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vertreten durch E. Traversa und L. Pignataro als Bevollmächtigte)

Beklagte: Italienische Republik (vertreten durch I. Braguglia als Bevollmächtigten im Beistand von M. Fiorilli)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 228 EG — Nichtdurchführung des Urteils vom 26. Juni 2001 in der Rechtssache C-212/99 — Verstoß gegen Artikel 48 EG-Vertrag (jetzt Artikel 39 EG) — Anerkennung der von ehemaligen Fremdsprachenlektoren erworbenen Rechte — Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgelds

Tenor

1. Die Italienische Republik hat nicht alle Maßnahmen durchgeführt, die sich aus dem Urteil vom 26. Juni 2001 in der Rechtssache C-212/99 (Kommission/Italien) ergeben haben, und damit gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 EG verstoßen, indem sie bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist nicht für die Anerkennung der von den ehemaligen Fremdsprachenlektoren, die sodann als muttersprachliche sprachwissenschaftliche Mitarbeiter und Experten tätig waren, erworbenen Rechte gesorgt hat, obwohl allen inländischen Arbeitnehmern eine solche Anerkennung zuteil wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 106 vom 30.04.2004.